

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Matznetter, MARIANNE HAGENHOFER
und GenossInnen

zum Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage (1409 d.B.):
Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz - BPAÜG (1467 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1, § 9 Absatz 3 lautet:

„(3) Die gemäß Abs. 2 der Versicherungsanstalt zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Beamten haben, wenn sie spätestens zum 31. Dezember 2011 ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, mit Wirksamkeit von dem Austritt folgenden Monatsersten Anspruch auf Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt nach den zu diesem Zeitpunkt für neu eintretende Arbeitnehmer geltenden Regelungen. **Die beim Bund verbrachte Dienstzeit ist dabei für alle zeitabhängigen Ansprüche anzurechnen. Die absolvierte Grundausbildung ersetzt die Dienstprüfung für gleichwertige Verwendungen.**“

2. Artikel 1, § 10 Absatz 2 lautet:

„(2) Dienstnehmer gemäß Abs. 1 können bis zum 31. Dezember 2011 in ein Dienstverhältnis zur Versicherungsanstalt nach den für Neueintretende geltenden Regelungen optieren. **Die im vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund zurück gelegte Dienstzeit ist in diesem Fall für alle zeitabhängigen Ansprüche anzurechnen. Die absolvierte Grundausbildung ersetzt die Dienstprüfung für gleichwertige Verwendungen.**“

BEGRÜNDUNG:

Bei Übertritt in die Dienstordnung der BVA sollen die (ehemaligen) BPA-Mitarbeiter wie Neueintretende behandelt werden und max. 5 Jahre ihrer einschlägigen!!! Vordienstzeiten zur Einstufung in das Gehaltsschema herangezogen werden. Auch die abgelegte Dienstprüfung wird bei der Einstufung ins BVA-Schema nicht anerkannt.

Es wird im Zuge der Eingliederung des BPA in die BVA zu Änderungen in den Führungsstrukturen der derzeitigen Organisationen kommen. Auch werden neue Mitarbeiter für den übertragenen Wirkungsbereich aufgenommen, diese natürlich in das BVA-Schema, obwohl sie im übertragenen Bereich (zB. Pensionskonto) tätig sein werden.

Bewirbt sich ein(e) BeamtIn oder nicht optierter VB für eine ausgeschriebene Stelle oder eine neugeschaffene Führungsposition, hat sie/er in der Regel keine Dienstprüfung (können somit von der Bewerbung ausgeschlossen sein) und kein Dienstverhältnis zur BVA. Wenn sie/er wechselt werden nur 5 Jahre angerechnet, sie/er verdient uU viel weniger als vorher.

Andererseits gibt es natürlich keine Regelung, die einem BVA-Bediensteten, der die bisherigen Voraussetzungen der DO erfüllt, den Zugang zu Funktionen im übertragenen bzw. im Zukunft gemeinsam geführten Bereich in ähnlicher Weise erschwert.

Zu bedenken ist auch, dass eine absolvierte Dienstprüfung ja nur eine sinnvolle formale Voraussetzung, nicht aber unmittelbarer Garant für die auf einem speziellen Arbeitsplatz benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten darstellt.

Die SPÖ teilt die in der Stellungnahme der GÖD getroffene Einschätzung:

„Völliges Unverständnis auf Dienstnehmerseite besteht zur Absicht, Vordienstzeiten gering anzurechnen, um die Unterstellung unter die BVA-Dienstordnung zu vermeiden. Die Zusammenführung von BPA und BVA sollte doch wohl aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten – so wie bei den anderen Ausgliederungsprojekten aus der staatlichen Verwaltung – zu einer möglichst baldigen Vereinheitlichung des Personalstandes führen, um das „Mehrfachgeleise“ in der Personalverwaltung“

„.... Sollte dies nicht erfolgen und keine Anrechenbarkeit von Vordienstzeiten stattfinden, bedeutet dies massive Nachteile für alle Kolleginnen und Kollegen, ...“

„.... Die BVA ist ein öffentlich-rechtlicher Rechtsträger des Bundes. Das BPA ist eine Einrichtung des Bundes. Es ist extrem diskriminierend, beim Wechsel zwischen zwei

Bundseinrichtungen Bedienstete, die Dank ihres Wissens, ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung die Arbeitplätze voll ausfüllen, wie Neueintretende zu behandeln.“

Die SPÖ verlangt daher ebenso wie die GÖD in der Dienstordnung eine Anrechnung der Zeiten, die der jetzigen besoldungsrechtlichen Stellung zu Grunde liegen, im Verhältnis 1:1. Die Auflage bei Wechsel in die Dienstordnung eine Dienstprüfung ablegen zu müssen, sollte auf die Fälle einer Änderung des Verwendungsbereiches eingeschränkt sein.

